

Neues Besoldungsrecht – Die Änderungen zum 1. Juli 2009

Ab 1. Juli 2009 gelten neue Besoldungstabellen. Sie sind durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) eingeführt worden.

Dieses Informationspapier gibt Ihnen anhand häufig gestellter Fragen einen Überblick über die besoldungsrechtlichen Änderungen.

1. Was sind die wesentlichen Änderungen?

Für alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Bundes gelten ab 1. Juli 2009 neue Besoldungstabellen, d. h. für Angehörige der Bundesbesoldungsordnungen A, B, W, R und C sowie für Anwärterinnen und Anwärter.

Die Grundgehaltstabellen der Bundesbesoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 erhalten eine neue Struktur.

In allen Besoldungstabellen ist die jährliche Sonderzahlung eingebaut.

2. Was ändert sich beim Grundgehalt für die aufsteigenden Gehälter?

Bisher war in den aufsteigenden Gehältern der Gehaltszuwachs an das steigende Lebensalter gebunden. Das neue Grundgehaltssystem der Bundesbesoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 orientiert sich an beruflichen Erfahrungszeiten. Dazu wurden die Grundgehaltstabellen (Tabellen 1 und 2) grundlegend neu gestaltet. Sie enthalten für alle Besoldungsgruppen jetzt einheitlich acht Stufen. Der Berufseinstieg erfolgt grundsätzlich in der Anfangsstufe. Berufliche Erfahrungen können zu einem Einstieg in einer höheren Stufe führen.

Tabelle 1: Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 668	1 707	1 747	1 777	1 808	1 839	1 870	1 901
A 3	1 735	1 776	1 817	1 850	1 883	1 916	1 949	1 982
A 4	1 773	1 822	1 871	1 910	1 949	1 988	2 027	2 063
A 5	1 787	1 848	1 897	1 945	1 993	2 042	2 090	2 137
A 6	1 827	1 898	1 970	2 025	2 082	2 137	2 198	2 251
A 7	1 922	1 985	2 068	2 153	2 236	2 320	2 383	2 446
A 8	2 038	2 114	2 221	2 329	2 437	2 512	2 588	2 663
A 9	2 206	2 281	2 399	2 519	2 637	2 717	2 798	2 877
A 10	2 367	2 470	2 619	2 767	2 915	3 018	3 121	3 224
A 11	2 717	2 870	3 022	3 175	3 280	3 385	3 490	3 595
A 12	2 913	3 094	3 276	3 457	3 583	3 707	3 832	3 959
A 13	3 416	3 586	3 755	3 925	4 042	4 160	4 277	4 392
A 14	3 513	3 732	3 952	4 171	4 322	4 474	4 625	4 777
A 15	4 294	4 492	4 643	4 794	4 945	5 095	5 245	5 394
A 16	4 737	4 967	5 141	5 315	5 488	5 663	5 837	6 009

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 17,79 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,76 Euro.

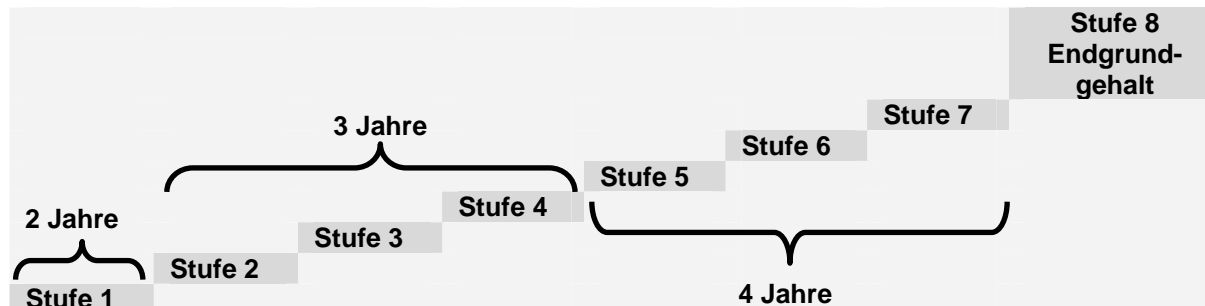
Tabelle 2: Bundesbesoldungsordnung R -Auszug-

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3 416	3 745	4 075	4 367	4 658	4 950	5 240	5 534
R 2	4 151	4 364	4 576	4 866	5 158	5 449	5 741	6 033

3. Wie erfolgt der Stufenaufstieg in der neuen Grundgehaltstabelle?

Der Stufenaufstieg erfolgt nach Erfahrungszeiten von anfänglich zwei, später drei und vier Jahren. In einer Stufe bereits erbrachte Erfahrungszeiten bleiben auch im Falle einer Beförderung erhalten. Nicht anforderungsgerechte Leistungen können – wie bisher – in der Bundesbesoldungsordnung A zu einem Verbleiben in der bisherigen Stufe des Grundgehaltes führen.

Regelmäßige Stufenlaufzeiten:



Um die Besonderheiten bestimmter Karriereverläufe zu berücksichtigen, gibt es besondere Stufenlaufzeiten in folgenden Fällen:

- ⇒ Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 des einfachen Dienstes erfolgt der Stufenaufstieg in den Stufen 5 bis 7 bereits nach drei Jahren.
- ⇒ Für alle Soldatinnen und Soldaten beträgt die Stufenlaufzeit der Stufe 2 zwei Jahre und drei Monate.
- ⇒ Für länger dienende Soldatinnen und Soldaten verlängern sich mit Erreichen der Besoldungsgruppe A 8 oder der Stufe 4 die regelmäßigen Stufenlaufzeiten um jeweils zwölf Monate.

4. Was passiert mit der jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“)?

Die jährliche Sonderzahlung wird ab 1. Juli 2009 Bestandteil der monatlichen Bezüge. Die Beträge aller Besoldungstabellen sind deshalb – entsprechend der Höhe der jährlichen Sonderzahlung – um jeweils 2,5 Prozent erhöht. Auch der einmalige Festbetrag der jährlichen Sonderzahlung (125 Euro) für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ist als Monatsbetrag (10,42 Euro) in den Tabellenbeträgen des Grundgehaltes bei den jeweiligen Besoldungsgruppen berücksichtigt.

Neben dem Grundgehalt erhöhen sich auch die Monatsbeträge derjenigen Bezügebestandteile, auf die bisher die jährliche Sonderzahlung gezahlt wurde. Hierzu gehören etwa die Beträge des Familienzuschlags sowie der Amts- und Stellenzulagen.

Die um die anteilige jährliche Sonderzahlung erhöhten Beträge des Familienzuschlags können Sie der folgenden Tabelle 3 entnehmen.

Tabelle 3:

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	108,92	206,75
übrige Besoldungsgruppen	114,38	212,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 97,83 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 304,81 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,24 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 26,20 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,96 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,72 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 98,76 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 104,85 Euro

Mit der Umstellung entfällt künftig die bisherige jährliche Sonderzahlung im Dezember. Sie wird ab dem Jahr 2009 nicht mehr gezahlt.

Da die Umstellung der Zahlungsweise der jährlichen Sonderzahlung erst zur Jahresmitte 2009 erfolgt, wird für die Monate Januar bis Juni 2009 eine einmalige Sonderzahlung gezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Juli 2009.

Der Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung besteht nur für die Monate des ersten Halbjahres 2009, in denen Dienstbezüge zustanden. Für Zeiten ohne Dienstbezüge, etwa bei einer Beurlaubung wegen einer Elternzeit, wird die einmalige Sonderzahlung also nicht gezahlt.

5. Was geschieht mit der allgemeinen Stellenzulage?

Die allgemeine Stellenzulage erhielten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 (mittlerer Dienst und Unteroffiziere) sowie A 7 bis A 13. Der monatliche Betrag lag je nach Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe zwischen 17,36 Euro und 75,49 Euro.

In den neuen Grundgehaltssätzen der Bundesbesoldungsordnung A sind die Beträge der allgemeinen Stellenzulage – ebenfalls erhöht um die anteilige jährliche Sonderzahlung – in den Besoldungsgruppen enthalten, in denen diese Stellenzulage bisher gezahlt wurde. Der Betrag der allgemeinen Stellenzulage wird künftig daher nicht mehr separat auf der Bezügemitteilung ausgewiesen.

In bestimmten Besoldungsgruppen (den sog. „Überlappungsämtern“) wurde die allgemeine Stellenzulage nicht in einheitlicher Höhe gezahlt. In den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 erhielten nur die Angehörigen des mittleren Dienstes sowie Unteroffiziere die allgemeine Stellenzulage; in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 erhielten die Angehörigen des gehobenen Dienstes sowie Offiziere eine höhere Zulage als die Angehörigen des mittleren Dienstes. Die neue Grundgehaltstabelle berücksichtigt diese Unterschiede durch Erhöhungsbeträge, die unter der Tabelle ausgewiesen sind (siehe Tabelle 1). Dadurch wird sichergestellt, dass die bisherigen Zahlbeträge auch in der neuen Tabellenstruktur erhalten bleiben.

6. Wie erfolgt die Umstellung auf das neue Grundgehaltssystem?

Um ein langjähriges Nebeneinander von Alt- und Neurecht zu vermeiden, werden alle Beschäftigten, die am 30. Juni 2009 der Bundesbesoldungsordnung A oder den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 angehören, zum 1. Juli 2009 in das neue Grundgehaltssystem übergeleitet.

Eine neue Bewertung oder Festsetzung der individuellen Erfahrungszeiten findet anlässlich der Überleitung nicht statt.

a. Überleitung nach bisherigen Zahlbeträgen

Maßgeblich für die Überleitung sind

- ⇒ das am 30. Juni 2009 zustehende Grundgehalt sowie
- ⇒ die allgemeine Stellenzulage, soweit sie am 30. Juni 2009 zustand.

Beide Beträge werden jeweils um 2,5 Prozent erhöht, um den Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die Gehaltstabellen zu berücksichtigen. In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 werden 10,42 Euro hinzugerechnet (dies entspricht dem anteiligen Festbetrag der jährlichen Sonderzahlung von 125 Euro).

Die Summe aller Beträge ergibt – kaufmännisch gerundet – den Gesamtbetrag.

Auch nach der Überleitung bleibt dieser Gesamtbetrag (mindestens) erhalten.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie der Gesamtbetrag ermittelt wird:

Beamtin / Beamter Soldatin / Soldat	BesGr. A 5 m. D., bisher Stufe 6	BesGr. A 9 g. D., bisher Stufe 6
Grundgehalt im Juni 2009	1.980,20	2.405,13
Anteilige Sonderzahlung	49,51	60,13
Allgemeine Stellenzulage	17,36	75,49
Anteilige Sonderzahlung	0,43	1,89
Sonderbetrag für A 2 bis A 8	10,42	—
Summe	2.057,92	2.542,64
Gesamtbetrag	2.058,00	2.543,00

Beamtin / Beamter Soldatin / Soldat	BesGr. A 11, bisher Stufe 8	BesGr. A 14, bisher Stufe 7
Grundgehalt im Juni 2009	3.120,05	4.010,29
Anteilige Sonderzahlung	78,00	100,26
Allgemeine Stellenzulage	75,49	—
Anteilige Sonderzahlung	1,89	—
Summe	3.275,43	4.110,55
Gesamtbetrag	3.275,00	4.111,00

b. Überleitung von Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Für Teilzeitbeschäftigte bestimmt sich der Gesamtbetrag für die Zuordnung nach den Dienstbezügen einer Vollzeitbeschäftigung (der tatsächliche Zahlbetrag richtet sich nach dem jeweiligen Beschäftigungsumfang). Dies gilt auch für Beschäftigte in Altersteilzeit oder mit begrenzter Dienstfähigkeit.

Beurlaubte Beschäftigte werden ebenfalls zum 1. Juli 2009 übergeleitet. Bei ihnen bestimmt sich der Gesamtbetrag nach den Dienstbezügen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 30. Juni 2009 maßgebend wären.

c. Überleitungstabelle und Zuordnung

Die **Überleitung erfolgt anhand des Gesamtbetrages in eine Überleitungstabelle**. Diese Überleitungstabelle (Tabelle 4) enthält hierzu neben den acht Stufen der neuen Grundgehaltstabelle sieben den jeweiligen Stufen zugehörige Überleitungsstufen.

Tabelle 4: Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1668		1707		1747		1777	1784	1808	1823	1839	1861	1870		1901
A 3	1735		1776		1817		1850	1858	1883	1899	1916	1941	1949		1982
A 4	1773		1822		1871		1910	1918	1949	1967	1988	2015	2027		2063
A 5	1787		1848		1897		1945	1961	1993	2020	2042	2078	2090		2137
A 6	1827	1880	1898	1933	1970	1986	2025	2039	2082	2092	2137	2145	2198		2251
A 7	1922	1971	1985	2037	2068	2103	2153	2169	2236	2303	2320	2351	2383	2398	2446
A 8	2038	2094	2114	2180	2221	2265	2329	2351	2437	2493	2512	2550	2588	2607	2663
A 9	2206	2263	2281	2354	2399	2445	2519	2536	2637	2690	2717	2752	2798	2815	2877
A 10	2367	2446	2470	2563	2619	2679	2767	2796	2915	2990	3018	3069	3121	3147	3224
A 11	2717	2837	2870	2956	3022	3077	3175	3196	3280	3355	3385	3436	3490	3516	3595
A 12	2913	3055	3094	3198	3276	3341	3457	3484	3583	3673	3707	3769	3832	3864	3959
A 13	3416	3570	3586	3724	3755	3878	3925	3980	4042	4083	4160	4186	4277	4289	4392
A 14	3513	3712	3732	3911	3952	4111	4171	4245	4322	4377	4474	4511	4625	4644	4777
A 15	4294	4296	4492	4516	4643	4691	4794	4866	4945	5042	5095	5219	5245	5244	5394
A 16	4737	4739	4967	4993	5141	5196	5315	5399	5488	5603	5663	5806	5837	5842	6009

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 17,79 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,76 Euro.

Die Überleitung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Überleitungstabelle, deren Zahlbetrag dem Gesamtbetrag entspricht oder unmittelbar darüber liegt.

Je nach Zahlbetrag vollzieht sich die Zuordnung also

- ⇒ entweder **unmittelbar in eine Stufe** der neuen Grundgehaltstabelle oder
- ⇒ **vorübergehend** – längstens für vier Jahre – **in eine Überleitungsstufe**.

d. Beispiele

Die folgenden Beispiele erläutern, wie die Zuordnung vorgenommen wird:

<p>Überleitung aus BesGr. A 14, 36 Jahre, Stufe 7</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Grundgehalt im Juni 2009</td> <td style="text-align: right;">4.010,29 €</td> </tr> <tr> <td>Anteilige Sonderzahlung</td> <td style="text-align: right;">100,26 €</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">4.110,55 €</td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag</td> <td style="text-align: right;">4.111 €</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung zu ÜL-Stufe zu Stufe 4</td> <td style="text-align: right;">4.111 €</td> </tr> </table>	Grundgehalt im Juni 2009	4.010,29 €	Anteilige Sonderzahlung	100,26 €	Summe	4.110,55 €	 		Gesamtbetrag	4.111 €	Zuordnung zu ÜL-Stufe zu Stufe 4	4.111 €	<p>Überleitung aus BesGr. A 11, 39 Jahre, Stufe 8</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Grundgehalt im Juni 2009</td> <td style="text-align: right;">3.120,05 €</td> </tr> <tr> <td>Anteilige Sonderzahlung</td> <td style="text-align: right;">78,00 €</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Stellenzulage</td> <td style="text-align: right;">75,49 €</td> </tr> <tr> <td>Anteilige Sonderzahlung</td> <td style="text-align: right;">1,89 €</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">3.275,43 €</td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag</td> <td style="text-align: right;">3.275 €</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung zu Stufe 5</td> <td style="text-align: right;">3.280 €</td> </tr> </table>	Grundgehalt im Juni 2009	3.120,05 €	Anteilige Sonderzahlung	78,00 €	Allgemeine Stellenzulage	75,49 €	Anteilige Sonderzahlung	1,89 €	Summe	3.275,43 €	 		Gesamtbetrag	3.275 €	Zuordnung zu Stufe 5	3.280 €
Grundgehalt im Juni 2009	4.010,29 €																												
Anteilige Sonderzahlung	100,26 €																												
Summe	4.110,55 €																												
Gesamtbetrag	4.111 €																												
Zuordnung zu ÜL-Stufe zu Stufe 4	4.111 €																												
Grundgehalt im Juni 2009	3.120,05 €																												
Anteilige Sonderzahlung	78,00 €																												
Allgemeine Stellenzulage	75,49 €																												
Anteilige Sonderzahlung	1,89 €																												
Summe	3.275,43 €																												
Gesamtbetrag	3.275 €																												
Zuordnung zu Stufe 5	3.280 €																												

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Stufe 8
...												
A 10	2367			2679	2767	2796	2915	2990	3018	3069	3121	3224
A 11	2717			3077	3175	3196	3280	3355	3385	3436	3490	3595
A 12	2913			3341	3457	3484	3583	3673	3707	3769	3832	3959
A 13	3416			3878	3925	3980	4042	4083	4160	4186	4277	4392
A 14	3513			4111	4171	4245	4322	4377	4474	4511	4625	4777
A 15	4294			4691	4794	4866	4945	5042	5095	5219	5245	5394
...												

e. Übersicht zur Stufenzuordnung

Tabelle 5 zeigt, welchen Stufen oder Überleitungsstufen der Überleitungstabelle die Stufen der bisherigen Grundgehaltstabelle zugeordnet werden:

Tabelle 5: Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	bisherige BDA-Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1	2	3	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8					
A 3	1	2	3	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8					
A 4	1	2	3	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8					
A 5	1	2	3	4	5	6	7	8				
A 6	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	7	8			
A 7	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8		
A 8		1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 9		1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 10		1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 11			1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 12			1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 13			1	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 14			1	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 15					Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8	
A 16					Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8	

Beispiel:
BesGr. A 11, 39 Jahre, derzeit Stufe 8
Zuordnung zu Stufe 5

Beispiel:
BesGr. A 9, 33 Jahre, derzeit Stufe 8
Zuordnung zu ÜL-Stufe zu Stufe 5

f. Zuordnung bei den sog. Überlappungsämtern

Für die „Überlappungsämter“ (BesGr. A 5 und A 6 m.D. und Unteroffiziere sowie BesGr. A 9 und A 10 g.D. und Offiziere, siehe oben Nr. 5) gilt folgende Besonderheit:

Die Erhöhungsbeträge sind unter der Überleitungstabelle (Tabelle 4) ausgewiesen. Sie werden deshalb auch in der Überleitung zusätzlich zu den jeweiligen Tabellenwerten gezahlt.

Die **Erhöhungsbeträge haben aber keinen Einfluss auf die Zuordnung** zu einer Stufe oder Überleitungsstufe der Überleitungstabelle. Um dies sicherzustellen, werden – ausschließlich für die Zuordnung – zu den jeweiligen Tabellenbeträgen die auf 18 bzw. auf 8 Euro aufgerundeten Erhöhungsbeträge addiert.

Die Zuordnung bestimmt sich in diesen Fällen nach folgender Formel:

Der Tabellenwert ist „richtig“, wenn sein Wert – addiert um 18 bzw. 8 Euro – dem Gesamtbetrag entspricht oder unmittelbar darüber liegt.

Siehe hierzu die folgenden Beispiele:

Überleitung aus BesGr. A 9 g.D., Stufe 6	
Grundgehalt im Juni 2009	2.405,13 €
Anteilige Sonderzahlung	60,13 €
Allgemeine Stellenzulage	75,49 €
Anteilige Sonderzahlung	1,89 €
Summe	2.542,64 €
Gesamtbetrag	2.543 €
Zuordnung zu ÜL-Stufe zu Stufe 5 da Tabellenwert +8 € (2.544 €) höher als Gesamtbetrag	2.536 €
tatsächlicher Zahlbetrag (2.536 €+7,76 €)	2.543,76 €

Überleitung aus BesGr. A 5 m.D., Stufe 6	
Grundgehalt im Juni 2009	1.980,20 €
Anteilige Sonderzahlung	49,51 €
Allgemeine Stellenzulage	17,36 €
Anteilige Sonderzahlung	0,43 €
Sonderbetrag für A 2 bis A 8	10,42 €
Summe	2.057,92 €
Gesamtbetrag	2.058 €
Zuordnung zu Stufe 6 da Tabellenwert +18 € (2.060 €) höher als Gesamtbetrag	2.042 €
tatsächlicher Zahlbetrag (2.042 €+17,79 €)	2.059,79 €

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)									
	Stufe 1			Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7
...										
A 5	1787			1945	1961	1993	2020	2042	2078	2090
A 6	1827			2025	2039	2082	2092	2137	2145	2198
A 7	1922			2153	2169	2236	2303	2320	2351	2383
A 8	2038			2329	2351	2437	2493	2512	2550	2588
A 9	2206			2519	2536	2637	2690	2717	2752	2798
A 10	2367			2767	2796	2915	2990	3018	3069	3121
...										

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 17,79 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,76 Euro.

g. Sonderregeln für Soldatinnen und Soldaten

Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gelten für die Zuordnung folgende Sonderregeln:

Wer aufgrund des ermittelten Gesamtbetrages

- ⇒ der Überleitungsstufe zu Stufe 2 zugeordnet würde, wird unmittelbar der Stufe 2 zugeordnet,
- ⇒ der Überleitungsstufe zu Stufe 3 zugeordnet würde, wird unmittelbar der Stufe 3 zugeordnet.

Diese Sonderregeln gelten nicht für Angehörige der Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, des Militärmusikdienstes, des Sanitätsdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr.

h. Überleitung für Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Angehörige der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden nach den gleichen Grundsätzen anhand des Gesamtbetrages in eine Überleitungstabelle (Tabelle 6) übergeleitet.

Tabelle 6: Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	3 416	3 651	3 745	3 860	4 075	4 278	4 367	4 488	4 658	4 697	4 950	5 115	5 240	5 325	5 534
R 2	4 151		4 364		4 576	4 779	4 866	4 989	5 158	5 198	5 449	5 616	5 741	5 825	6 033

Tabelle 7 zeigt, welchen Stufen oder Überleitungsstufen der Überleitungstabelle die Stufen der bisherigen Grundgehaltstabelle zugeordnet werden:

Tabelle 7: Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	bisherige Lebensaltersstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	1	Ü zu 2	Ü zu 2	Ü zu 3	3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
R 2			1	2	3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	6	Ü zu 7	Ü zu 8	8

7. Wie vollzieht sich der weitere Stufenaufstieg?

Für den weiteren Stufenaufstieg kommt es darauf an, ob die Zuordnung

- zu einer Stufe (mit einer Grundregel und zwei Ausnahmen) oder
- zu einer Überleitungsstufe erfolgt (ebenfalls mit einer Grundregel und zwei Ausnahmen).
- Für beide Konstellationen (a und b) gilt für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3 eine allgemeine Ausnahmeregel.
- Speziell für Soldatinnen und Soldaten kommen Sonderregeln zur Anwendung.
- Für den Stufenaufstieg bei den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 gilt § 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.

Im Einzelnen:

a. Zuordnung zu einer Stufe

Grundregel:

Mit dem 1. Juli 2009 beginnt die für den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe jeweils maßgebende Erfahrungszeit (Aufstieg also nach den Regeln der neuen Grundgehaltstabelle nach zwei, drei oder vier Jahren, siehe oben Nr. 3).

Ausnahmen von der Grundregel bei Zuordnung zu einer Stufe:

- Bei Zuordnung zu einer Stufe in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und bei Zuordnung zu Stufe 7 in der Besoldungsgruppe A 6:

Hier wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem nach der bisherigen Grundgehaltstabelle der nächste Stufenaufstieg erfolgt wäre. Dies gilt allerdings nur, wenn durch diese Regelung der Aufstieg früher möglich ist als nach der Grundregel, ansonsten gilt diese.

Diese Ausnahme gilt auch für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 der Stufe 1 zugeordnet werden, allerdings nur, soweit sie nicht Angehörige der Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, des Militärmusikdienstes, des Sanitätsdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr sind.

- Bei Zuordnung zu Stufe 5 in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12:

Hier wird anstelle des Betrages der Stufe 5 der Betrag der Überleitungsstufe zu Stufe 6 ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem in der bisherigen Grundgehaltstabelle die nächsthöhere Stufe erreicht worden wäre. Die Stufenlaufzeit der Stufe 5 (vier Jahre ab dem 1. Juli 2009) bleibt davon unberührt.

b. Zuordnung zu einer Überleitungsstufe

Grundregel:

Die dazugehörige Stufe der neuen Grundgehaltstabelle wird zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem nach der bisherigen Grundgehaltstabelle der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt wäre.

Beispiel: BesGr. A 14, 36 Jahre, derzeit Stufe 7, wird nach ÜL-Stufe zu Stufe 4 übergeleitet

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5
A 14	3 513	3 712	3 732	3 911	3 952	4 111	4 171	4 245

Mit Vollendung des 38. Lebensjahres wird die Stufe 4 erreicht.

Ausnahmen von der Grundregel bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe:

- Für alle Besoldungsgruppen:
Ergibt sich für den Aufstieg von der in der Überleitungstabelle unmittelbar unter einer Überleitungsstufe liegenden Stufe zur nächsthöheren Stufe (d. h. der der Überleitungsstufe zugehörigen Stufe) nach den Regeln für die neue Grundgehaltstabelle ein früherer Aufstiegszeitpunkt als nach der Grundregel, ist der frühere Aufstiegszeitpunkt maßgeblich („Günstigkeitsregel“).
Beispiel: BesGr. A 13, 29 Jahre, derzeit Stufe 5, würden nach der Grundregel erst nach bis zu drei Jahren die der Überleitungsstufe zu Stufe 2 zugehörige Stufe 2 erreichen. Der Stufenaufstieg von Stufe 1 nach Stufe 2 ist nach den Regeln der neuen Grundgehaltstabelle jedoch bereits nach zwei Jahren möglich. Daher wird die Stufe 2 spätestens nach zwei Jahren erreicht.
- Für die Besoldungsgruppen A 15 und A 16:
Zum Zeitpunkt, zu dem nach der bisherigen Grundgehaltstabelle der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt wäre, wird nicht die der Überleitungsstufe zugehörige, sondern die nächsthöhere Stufe erreicht.

c. Allgemeine Ausnahmeregel für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3

Die Erfahrungszeit beträgt für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3

- für Beamtinnen und Beamte zwei Jahre statt drei Jahre und
- für Soldatinnen und Soldaten zwei Jahre statt zwei Jahre und drei Monate.

Relevant wird diese Ausnahmeregel

- bei einer Zuordnung zur Stufe 1 oder zur Überleitungsstufe zu Stufe 2 jeweils nach Erreichen der Stufe 2 oder
- bei einer Zuordnung zur Stufe 2 oder zur Überleitungsstufe zu Stufe 3 (der Zeitraum bis zur Erreichung der Stufe 3 wird hier auf maximal zwei Jahre begrenzt, auch wenn er nach der Grundregel länger dauern würde).

d. Sonderregeln für Soldatinnen und Soldaten

In den folgenden drei Fallgruppen wird die Verlängerung der Erfahrungszeiten (siehe oben Nr. 3) für einige Stufen ausgesetzt. Liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Erfahrungszeiten zum Zeitpunkt der Überleitung noch nicht vor, setzen die Sonderregeln zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Bei einer Zuordnung zu einer der Stufen 1 bis 4 wird die Verlängerung der Erfahrungszeiten für die durch die Zuordnung erreichte Stufe und die nächsthöhere Stufe ausgesetzt.
- Bei einer Zuordnung zu einer der Überleitungsstufen der Stufen 2 bis 4 wird die Verlängerung der Erfahrungszeiten für die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe und die nächsthöhere Stufe ausgesetzt.
- In den Laufbahnen der Feldweibel wird in beiden vorgenannten Fallgruppen jeweils auch die Verlängerung der Erfahrungszeiten der übernächsten Stufe ausgesetzt.

Wenn zum Zeitpunkt der Überleitung eine Zuordnung zu den Stufen 5 bis 7 oder zu einer der Überleitungsstufen der Stufen 5 bis 7 erfolgt, entfällt jedwede Verlängerung von Erfahrungszeiten.

e. Stufenaufstieg für Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Für Angehörige der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 richtet sich der weitere Stufenaufstieg nach § 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221).

8. Wie wirken sich Beförderungen nach dem 1. Juli 2009 aus?

Die Zuordnung zu einer Stufe oder einer Überleitungsstufe zum Stichtag 1. Juli 2009 ist in der Bundesbesoldungsordnung A (nicht in der Bundesbesoldungsordnung R) vorläufig. Bei einer Beförderung in den nächsten vier Jahren (also bis 30. Juni 2013) wird sie überprüft.

Eine Korrektur findet statt, wenn in der höheren Besoldungsgruppe eine andere Zuordnung als in der niedrigeren Besoldungsgruppe erfolgt wäre. **Ab dem Zeitpunkt der Beförderung** gilt dann die korrigierte Stufe oder Überleitungsstufe. Damit werden Nachteile für Beschäftigte vermieden, die bereits vor dem Umstellungsstichtag befördert worden sind.

Da solche Nachteile nur bei einzelnen Beförderungen (z. B. nicht bei einer Beförderung von A 9 nach A 10 oder von A 11 nach A 12) und nur in bestimmten Stufen auftreten können, erfolgt auch eine Korrektur nur in den entsprechenden Fällen. Tabelle 8 zeigt die hier möglichen Konstellationen zum Stichtag der Überleitung.

Tabelle 8: Anwendungsfälle der Korrektur bei Beförderung innerhalb von 4 Jahren nach der Überleitung

Beförderung	bisherige BDA-Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
von A 4				Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8					
zu A 5				4	5	6	7					
von A 5		2	3	4	5	6	7	8				
zu A 6		Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	7				
von A 6						Ü zu 6	Ü zu 7	7	8			
zu A 7						5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8			
von A 7		Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8		
zu A 8		1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8		
von A 10			Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
zu A 11			1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	
von A 12				Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5				
zu A 13				1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5				
von A 14						Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	
zu A 15						Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	

Beispiel:
 BesGr. A 10,
 33 Jahre, derzeit Stufe 6
 Überleitung am 01.07.2009
 Zuordnung zu ÜL-Stufe zu Stufe 5
 Bei Beförderung zum 01.04.2010 nach
 BesGr. A 11:
 neue Zuordnung in ÜL-Stufe zu Stufe 4
 zum 01.04.2010
 Aufstieg in Stufe 4 mit Vollendung des
 35. Lebensjahres in 2011

Die Zuordnung wird mit dem Wirksamwerden der ersten Beförderung (auch soweit diese nicht zu einer Korrektur führt) oder spätestens zum 30. Juni 2013 endgültig.

9. Hat eine Leistungsstufe Einfluss auf die Überleitung?

Leistungsstufen bleiben bei der Zuordnung zu der neuen Grundgehaltstabelle unberücksichtigt. Die Leistungsstufe bleibt aber als gesonderter ruhegehaltfähiger Zahlbetrag erhalten.

10. Was gilt für Ausgleichszulagen?

Soweit nach bisherigem Recht eine Ausgleichszulage wegen der **Verringerung von Grundgehalt** gezahlt wurde, erfolgt die Überleitung auf der Grundlage der Bezüge des höheren Amtes. In diesen Fällen ist die Überleitung endgültig, eine nachträgliche Korrektur bei einer Beförderung (siehe oben Nr. 8) findet also nicht statt.

Beispiel:

Angehöriger der Besoldungsgruppe A 11, vormals Besoldungsgruppe A 12, wird mit den Dienstbezügen aus der Besoldungsgruppe A 12 übergeleitet. Nach der Überleitung wird statt einer Ausgleichszulage das Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe A 12 gezahlt. Das bestehende Amt (Besoldungsgruppe A 11) bleibt unverändert.

Soweit nach bisherigem Recht eine Ausgleichszulage wegen des **Verlustes einer Stellenzulage** gezahlt wurde, wird diese auf den am 30. Juni 2009 zustehenden Betrag festgesetzt. Ausgehend von diesem Betrag vermindert sie sich jeweils nach Ablauf eines Jahres um 20 Prozent und zwar – anders als nach bisherigem Recht – unabhängig von der Entwicklung der sonstigen Dienstbezüge.

11. Was ändert sich bei den übrigen Besoldungsordnungen und bei Anwärtern?

Für Angehörige der Bundesbesoldungsordnungen B, W und R mit festen Gehältern, für Angehörige der Bundesbesoldungsordnung C und für Anwärterinnen und Anwärter gelten ab 1. Juli 2009 die nachfolgenden Tabellen 9 bis 13. Eine Überleitung ist hier nicht erforderlich. Alle Tabellenbeträge sind durch den Einbau der jährlichen Sonderzahlung um 2,5 Prozent erhöht.

Tabelle 9: Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 394
B 2	6 266
B 3	6 635
B 4	7 021
B 5	7 464
B 6	7 885
B 7	8 291
B 8	8 716
B 9	9 243
B 10	10 880
B 11	11 303

Tabelle 10: Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3 754
W 2	4 281
W 3	5 187

Tabelle 11: Bundesbesoldungsordnung R -Auszug-

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 3	6 635							
R 4	7 021							
R 5	7 464							
R 6	7 885							
R 7	8 291							
R 8	8 716							
R 9	9 243							
R 10	11 348							

Tabelle 12: Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2978,74	3081,43	3184,09	3286,77	3389,46	3492,12	3594,78	3697,45	3800,13	3902,80	4005,47	4108,15	4210,82	4313,50	
C 2	2985,14	3148,77	3312,41	3476,05	3639,67	3803,30	3966,92	4130,55	4294,18	4457,81	4621,40	4785,04	4948,66	5112,30	5275,93
C 3	3281,65	3466,93	3652,21	3837,48	4022,76	4208,04	4393,28	4578,56	4763,84	4949,12	5134,38	5319,66	5504,93	5690,20	5875,46
C 4	4153,88	4340,14	4526,38	4712,63	4898,89	5085,13	5271,37	5457,59	5643,83	5830,08	6016,34	6202,56	6388,81	6575,06	6761,31

Tabelle 13: Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	794
A 5 bis A 8	912
A 9 bis A 11	964
A 12	1 101
A 13 oder R 1	1 166

Zusätzliche Informationen zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz finden Sie unter www.bmi.bund.de.